

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Bildung und Erziehung im Kindesalter, B.A.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Standort: München
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einige Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (118. Sitzung)

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Anmerkung: Aufgrund der Erweiterung der erteilten Auflagen sowie der Streichung vorgeschlagener Auflagen kam es zu einer Neunummerierung der hier erteilten Auflagen, sodass die hier gewählte Nummerierung von der Nummerierung auf S. 8 des Akkreditierungsberichts abweicht.

Auflage zum Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV)

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Das Diploma Supplement des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter 0-12 Jahre“ ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Gesamtzahl der für den Studiengang vergebenen CP (210 CP) ersichtlich wird." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 8, 23).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Die Begründung zur Auflage ist S. 22f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

Auflage zum Kriterium Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Den Ausführungen des Akkreditierungsberichts zufolge werden im vorliegenden Studiengang 75 CP aus einer staatlich anerkannten Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher pauschal angerechnet - eine entsprechende Regelung sei der Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 26). Dem Wissenschaftsministerium sei der Lehrplan der Fachakademie für Sozialpädagogik in modularisierter Form vorgelegt worden, auf dessen Grundlage das Wissenschaftsministerium die pauschale Anrechnung genehmigt habe (ebd.).

Den Unterlagen, die zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereicht wurden, ist jedoch keine Übersicht zu entnehmen, welche Kompetenzen aus der o.g. Ausbildung welche Kompetenzen des Studiums ersetzen sollen. Ein solcher Äquivalenzvergleich stellt jedoch die Grundlage eines pauschalen Anrechnungsverfahrens dar. Da diese Übersicht bis dato fehlt, spricht der Akkreditierungsrat, in Abweichung vom Vorschlag der Agentur bzw. des Gutachtergremiums, eine Auflage aus: Die Hochschule muss spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung in geeigneter Form darlegen, welche Kompetenzen des Studiums sie durch welche Kompetenzen der staatlichen Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher ersetzen möchte.

Auflage zum Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 8, 29).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Die Begründung zur Auflage ist S. 28 des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

Auflage zum Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "In der Handreichung „Informationen zum Praktikum“ ist die alte Modulbeschreibung mit der aktuellen Modulbeschreibung „Praktikum (5 Wochen à Tage)“ zu ersetzen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 8, 36).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Die Begründung zur Auflage ist S. 35f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

Auflage zum Kriterium Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium hatte die nachfolgenden beiden Auflagen vorgeschlagen:

"Es ist darauf zu achten, die Möglichkeiten für Verlängerungen von Prüfungsfristen transparent zu kommunizieren" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 8, 61).

"Die Studierenden sind transparent über Abgabefristen für schriftliche Ausarbeitungen außerhalb der Vorlesungszeit zu informieren, auch in Hinblick auf die Auswirkungen auf die Eintragung der Note durch das Prüfungsamt" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 8, 61).

Der Akkreditierungsrat schließt sich den Vorschlägen an, fasst die beiden Auflagen jedoch zu einer Auflage zusammen und übernimmt diese in seinen Beschluss. Die Begründung hierzu ist S. 60f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflagen zu den Kriterien Curriculum und Studierbarkeit (§ 12 Abs. 1 und Abs. 5 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgenden Auflagen vorgeschlagen, die in einem Sinnzusammenhang stehen und daher gemeinsam betrachtet werden:

"Die Modulstruktur ist aufgrund ihrer Kleinteiligkeit zu überdenken und so zu überarbeiten, dass größere Module entstehen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 8, 36).

"Die Module „Organisationslehre IV“ und „Recht in der Praxis“ sind dahingehend zu überarbeiten, dass in ihnen mindestens jeweils fünf CP vergeben werden" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 8, 61).

Die Begründungen zu den vorgeschlagenen Auflagen sind den Seiten 35f. und 60f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

In ihrer Stellungnahme vom September 2022 begründet die Hochschule die Unterschreitung der vorgesehenen Mindestgröße von 5 CP bei den o.g. Modulen (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 30.09.2022, S. 4).

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Begründung im Grundsatz nachvollziehbar ist und im Hinblick auf die Ausführungen des Akkreditierungsberichts (vgl. S. 60f.) die Studierbarkeit nicht gefährdet ist. Da es sich bei der Mindestgröße gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BayStudAkkV um eine Soll-Regelung handelt, die Abweichungen zulässt, erachtet der Akkreditierungsrat die Auflage als hinfällig. Sie wird nicht ausgesprochen.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Bereich A. I. des Bescheids.

Zur Auflage für das Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV)

Im Rahmen der initialen Behandlung hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Das Diploma Supplement des Bachelorstudiengangs „Bildung und Erziehung im Kindesalter 0-12 Jahre“ ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Gesamtzahl der für den Studiengang vergebenen CP (210 CP) ersichtlich wird. (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV)"

Zusammen mit der Stellungnahme reicht die Hochschule ein überarbeitetes Exemplar des Diploma Supplements ein, sodass der Akkreditierungsrat das Monitum als behoben ansieht. Die Auflage wird nicht ausgesprochen.

Zur Auflage für das Kriterium Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Im Rahmen der initialen Behandlung hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss in geeigneter Form, z.B. im Rahmen einer Äquivalenzübersicht, welche Kompetenzen der staatlich anerkannten Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher welche Kompetenzen des Studiums ersetzen. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 4 BayStudAkkV)"

Im Rahmen ihrer Stellungnahme reicht die Hochschule eine Handreichung des bayerischen Staatsinstituts für Bildungsforschung ein, der die Äquivalenz von Kompetenzen der staatlich anerkannten Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher erläutert, und als Anrechnungshilfe für entsprechende Studiengänge gilt. Die Hochschule führt weiter aus, dass mit diesem Dokument der Antrag auf Einvernehmen zur Einrichtung des Studiengangs durch das bayerische Staatsministerium genehmigt und somit dieser Form der pauschalen Anrechnung von Kompetenzen zugestimmt worden sei. Damit sind den Kompetenzen der anzurechnenden Module des Studiums entsprechende Kompetenzen aus der Ausbildung gegenübergestellt, sodass die Auflage gegenstandslos ist. Sie wird nicht ausgesprochen.

Zur Auflage für das Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

Im Rahmen der initialen Behandlung hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 BayStudAkkV)"

Zusammen mit der Stellungnahme reicht die Hochschule den Nachweis der zuständigen Behörde zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung ein. Die Auflage kann damit entfallen.

Zur Auflage für das Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Im Rahmen der initialen Behandlung hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "In der Handreichung „Informationen zur Praktikum“ ist die alte Modulbeschreibung mit der aktuellen Modulbeschreibung „Praktikum (5 Wochen à Tage)“ zu ersetzen. (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 7 BayStudAkkV)."

Zusammen mit der Stellungnahme reicht die Hochschule eine überarbeitete Handreichung zum Praktikum sowie ein überarbeitetes Modulhandbuch ein, in dem die aktuelle Modulbeschreibung zu

finden ist. Die Auflage kann damit entfallen.

Zur Auflage für das Kriterium Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Im Rahmen der initialen Behandlung hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule stellt in geeigneter Weise sicher, dass die Studierenden transparent über Abgabefristen für schriftliche Ausarbeitungen außerhalb der Vorlesungszeit und deren Verlängerung informiert werden, auch im Hinblick auf die Auswirkungen bzgl. der Eintragung der Note durch das Prüfungsamt. (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)."

Im Rahmen ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, eine Zusammenfassung über die Abgabefristen für schriftliche Ausarbeitungen außerhalb der Vorlesungszeit und deren Verlängerung, auch im Hinblick auf die Auswirkungen bzgl. der Eintragung der Note durch das Prüfungsamt, verfasst zu haben und diese über die Webseite der Fakultät allen Studierenden zugänglich zu machen. Die Zusammenfassung hängt der Stellungnahme an und konnte vom Akkreditierungsrat überprüft werden, der das skizzierte Vorhaben begrüßt. Er sieht davon ab, die Auflage zu erteilen.

